

Für die Zukunft gesattelt.

TOP 2 Bericht zu aktuellen Themen der Finanzwirtschaft

Finanzausschuss am
01. März 2013



Inhaltsverzeichnis

- 1. Haushaltsverfügung**
- 2. Benennungsherstellung mit den kreisangehörigen Kommunen**
- 3. Kreditwirtschaft**

Benehmensherstellung zur Festsetzung der Kreisumlage



- **§ 55 Abs. 1 Satz 1 KrO NRW a.F.**

„Bei der Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung und ihrer Anlagen sind die kreisangehörigen Gemeinden in geeigneter Weise zu beteiligen.“

- **§ 55 Abs. 1 KrO NRW n.F.**

*„Die Festsetzung der Kreisumlage erfolgt im **Benehmen** mit den kreisangehörigen Gemeinden. Das Benehmen ist sechs Wochen vor Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung einzuleiten.“*

Benehmensherstellung zur Festsetzung der Kreisumlage



- **Neuerungen**
 - **Benehmen (bedeutet nicht einvernehmlich)**
 - **6-Wochen-Frist**
- **Einleitung Benehmensverfahren: 30.08.2013**
- **Einbringung Haushalt: 18.10.2013**
- **Zahlen zum GFG 2014 fehlen vermutlich noch**
 - **„Vor-Eckdatenpapier“ von eingeschränkter Belastbarkeit**

Benehmensherstellung zur Festsetzung der Kreisumlage

- LKT NRW:

„Den Städten und Gemeinden können zu diesem Zeitpunkt nur Eckdaten bzw. Basisdaten als substantiierte Orientierungsgröße für einen noch aufzustellenden Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises zur Verfügung gestellt werden.“

Benehmensherstellung zur Festsetzung der Kreisumlage



- **§ 55 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW a.F.**

„Ihnen ist Gelegenheit zu geben, zu allen Inhalten der Haushaltssatzung und ihren Anlagen, insbesondere zur vorgesehenen Höhe des Umlagesatzes, Stellung zu nehmen.“

- **§ 55 Abs. 2 Satz 1 KrO NRW n.F.**

„Stellungen der kreisangehörigen Gemeinden im Rahmen der Benehmensherstellung werden dem Kreistag mit der Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zur Kenntnis gegeben.“

- **keine „materiellen“ Änderungen**
- **Stellungnahme der Bürgermeister war schon vorher beim Kreis Warendorf Bestandteil des Haushaltsplanentwurfs**

Benennungsherstellung zur Festsetzung der Kreisumlage



- § 55 Abs. 2 Satz 2 KrO NRW n.F.

„Den Gemeinden ist auf Wunsch Gelegenheit zur Anhörung zu geben.“

- § 55 Abs. 2 Satz 1 KrO NRW a.F. und
§ 55 Abs. 2 Satz 3 KrO NRW n.F.

„Über Einwendungen der kreisangehörigen Gemeinden beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung.“

- **Anhörungsrecht jetzt ausdrücklich normiert**
- **Ausgestaltung der Anhörung liegt in der Hand des Kreises**
- **unverändert öffentlicher Kreistagsbeschluss**

Benehmensherstellung zur Festsetzung der Kreisumlage



- § 55 Abs. 2 Satz 2 KrO NRW a.F.

„Die kreisangehörigen Gemeinden können verlangen, dass der Kreis Ihnen das Beratungsergebnis mitteilt und begründet.“

- § 55 Abs. 2 Satz 4 KrO NRW n.F.

„Der Kreis teilt Ihnen das Beratungsergebnis und dessen Begründung mit.“

- **vorher Mitteilung des begründeten Beratungsergebnisses auf Verlangen**
- **jetzt zwingende Verpflichtung**

Einwendungen der Städte und Gemeinden



Lfd. Nr.	Teilergebnisplan, Produkt	Einwendung	Beratungsergebnis	Begründung
1.	160110 Steuern, allg. Zuweis./Umlagen	Verzicht auf Erhöhung der Kreisumlage	zurückgewiesen	Die Erhöhung der (...)
2.	160110 Steuern, allg. Zuweis./Umlagen	Auffüllen der Ausgleichsrücklagen durch Jahresüberschüsse der Vorjahre in maximaler Höhe	angenommen	Von der einmaligen (...)
3.	010710 Immobilienmanagement	Änderung des Sanierungskonzeptes für das Kreishaus: <ul style="list-style-type: none"> • Strecken von 4 auf 5 Jahre • Verzicht auf Neugestaltung von Haupteingang und Außenbereich • Beschränkung auf energetische Maßnahmen und zur Schaffung von Barrierefreiheit (Stellungnahme Gemeinde Ostbevern) 	teilweise angenommen	Das Sanierungskonzept (...)

Genehmigung der Aufsichtsbehörde

- **§ 56 Abs. 2 KrO NRW n.F.**

„(..) Die Festsetzung der Umlagesätze bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. (...) Vor der Genehmigung gibt die Aufsichtsbehörde den kreisangehörigen Gemeinden Gelegenheit zur Stellungnahme.“
- **Stärkung der Kommunalaufsicht**
 - **Genehmigung bislang nur bei Umlagesatzerhöhung erforderlich**
- **Aber: Weiter reine Rechtsaufsicht!**

Genehmigung der Aufsichtsbehörde



Fazit:

- 1. Gestärkte Verfahrensrechte der Kommunen**
- 2. Weitere Verdichtung des Verfahrens**
- 3. Materielle Entscheidungskompetenz verbleibt uneingeschränkt beim Kreistag**

Terminplan Aufstellung Haushaltsplan- entwurf 2014

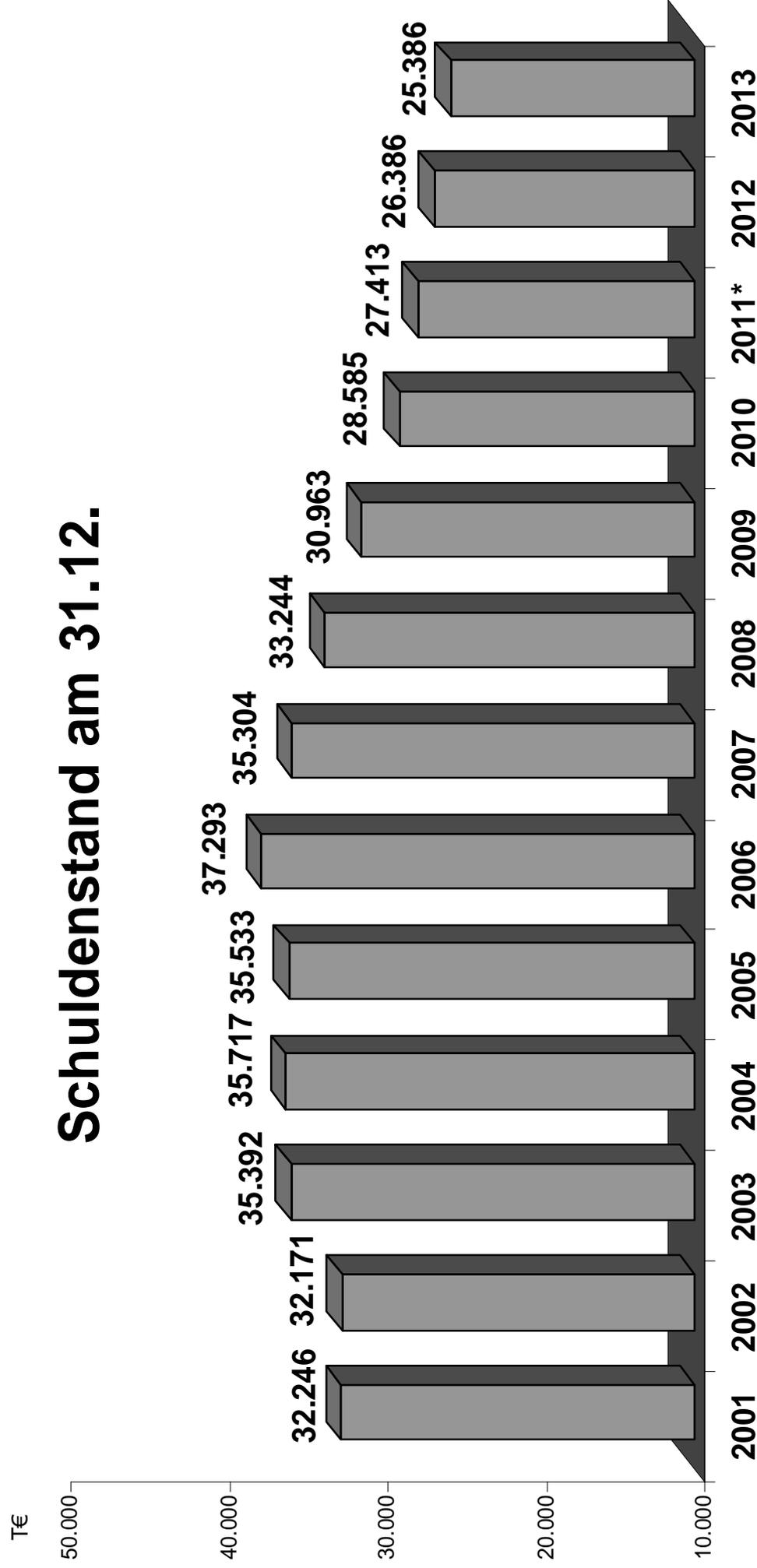


Anfang Juni	Abgabe der Bedarfsmeldungen durch Fachämter
Ende Juni/ Mitte Juli	Haushaltsgespräche Kämmerei mit Fachämtern
Ende August	Einleitung Herstellung Benehmen Gemeinden – Eckdaten I
Mitte September	Versand konkrete Daten an Gemeinden – Eckdaten II
Mitte September	Bürgermeisterkonferenz
Zweite Septemberhälfte	Erläuterungsgespräch Kreiskämmerer mit Stadtkämmerern
bis Mitte Oktober	Stellungnahme der Bürgermeister
Mitte Oktober	Aufstellung Haushaltssatzung durch Landrat (Datum der Unterschrift – 6 Wochen nach Einleitung Benehmensverfahren)
Mitte Oktober	Einbringung Haushalt Kreistag
Mitte Dezember	Verabschiedung Haushalt Kreistag

- **Neuaufnahme**
 - möglicher Kreditrahmen lt. HH-Satzung 2011
= 2,48 Mio. €
 - aufgenommenes Darlehen i.H.v. 1,3 Mio. €
 - KfW-Bank (Investitionskredit Programm Nr. 208)
 - Einzahlung am 01.03.2012
 - Tilgung: konstante vierteljährliche Raten
(16.250 €)
 - Zinssatz: 1,97 % p.a.
 - Zinsbindung bis 15.05.2022 (=20 Jahre)
 - Restschuld am 15.05.2022: 633.750 €

- **Neuaufnahme**
 - möglicher Kreditrahmen lt. HH-Satzung 2012
= 1,57 Mio. €
 - aufgenommenes Darlehen i.H.v. 1,57 Mio. €
 - WL-Bank
 - Einzahlung am 27.12.2012
 - Tilgung: 2 % p.a. zzgl. ersparter Zinsen
 - Zinssatz: 2,66 % p.a.
 - Zinsbindung bis 30.12.2032 (= 20 Jahre)
 - Restschuld am 30.12.2032: 747.964 €

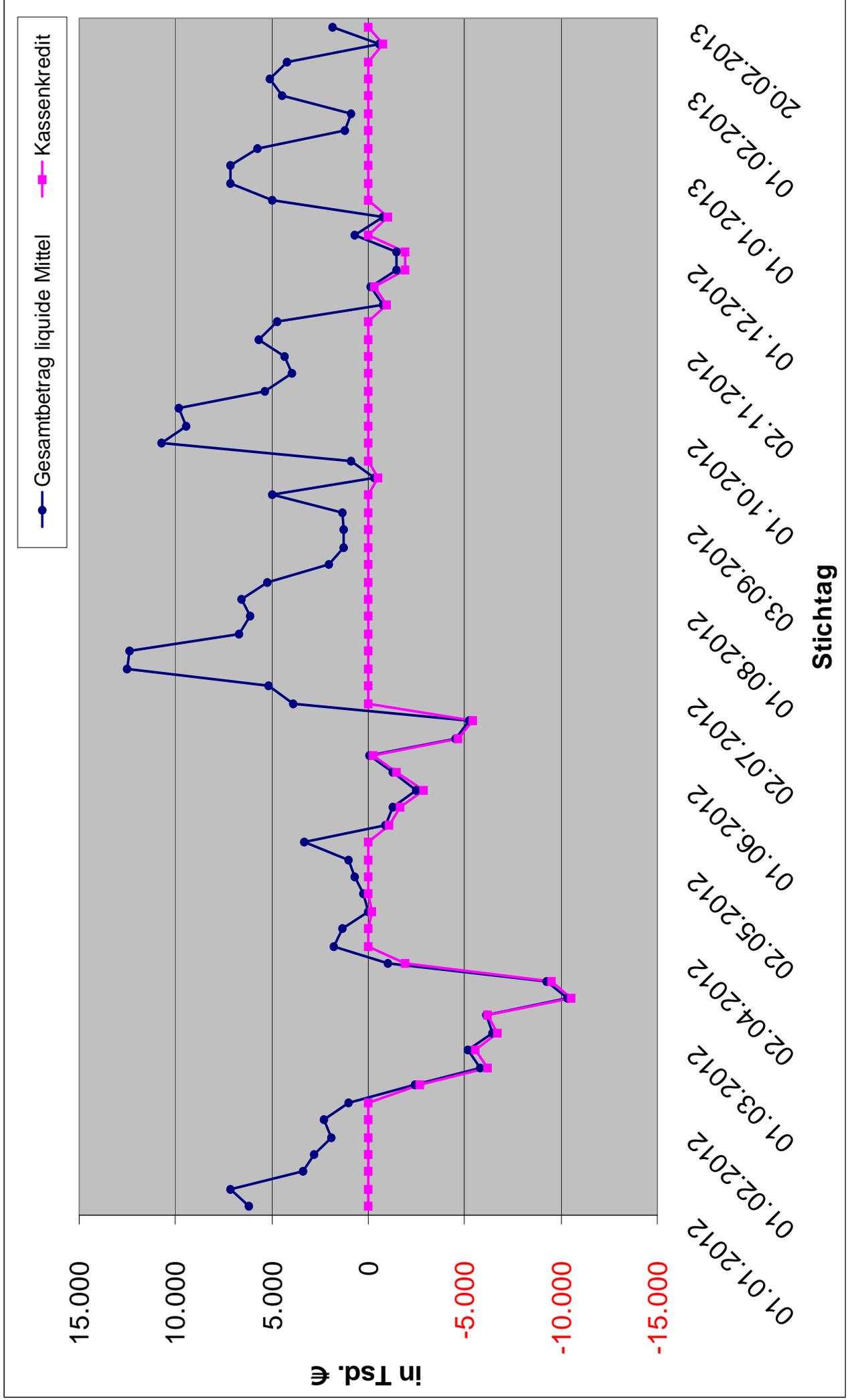
Entwicklung der Verschuldung



* incl. Kreditaufnahme i.H.v. 1,3 Mio. aus Kreditermächtigung 2011 im März 2012

Liquiditätsentwicklung des Kreises Warendorf

Vom 01.01.2012 – 20.02.2013



Für die Zukunft gesattelt.

Vielen Dank für Ihr Interesse

Kreis Warendorf
Waldenburger Straße 2
48231 Warendorf
www.kreis-warendorf.de

